

Behörde:
Stadt Warburg

Ort:	Datum:
Sachbearbeiter/in:	Zimmer-Nr.:
Telefon-Nr. (Durchwahl):	Telefax-Nr.:

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen! Beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen auf der Seite 2!

E-Mail-Adresse: _____

Aktenzeichen (immer angeben!): _____

Mitteilung über

- den Verlust
 den Diebstahl
 die Beschädigung
 das Wiederauffinden
 Reisepass
 Kinderreisepass
 Personalausweis

Personalien der Pass-/Ausweisinhaberin/des Pass-/Ausweisinhabers:

Familiename:		Geburtsname:	
sämtliche Vornamen:			Geburtsdatum:
Geburtsort/Kreis:			Geschlecht:
Anschrift (Wohnort, Straße, Haus-Nr.):			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Nummer des Dokumentes:	Ausstellende Behörde:		

Angaben über den Verlust/Diebstahl Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten?
Gründe, die den Verlust rechtfertigen, dass der Pass/Ausweis durch andere Personen missbräuchlich benutzt wird.

Bei Diebstahl – Wurde der Diebstahl angezeigt?

- Nein
 Ja, bei der Polizeibehörde (genaue Angaben) _____

_____	Aktenzeichen:	Anzeige erstattet am:
-------	---------------	-----------------------

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und – soweit mir noch bekannt – vollständig sind. Ich habe Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, dass o. g. Ausweispapier zurückzugeben, falls dieses wieder aufgefunden werden sollte.

Die Auszüge aus dem Personalausweisgesetz, dem Passgesetz und dem Strafgesetzbuch auf der Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort:	Datum:
------	--------

(Unterschrift der/des Anzeigenden)

Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW – PAuswG NW –)

vom 19. Mai 1987 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1997 (GV. NRW. S. 397)

– Auszug –

§ 7 Pflichten des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist verpflichtet

1. ...
2. einen neuen Personalausweis zu beantragen, wenn der bisherige Personalausweis aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist, sofern er zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist.
3. ...
4. ...
5. den Verlust seines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Personalausweisbehörde unter Angabe der durch Rechtsverordnung bestimmten Daten anzuzeigen.
6. seinen wiederaufgefundenen ungültigen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde abzugeben.
7. seinen wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis unverzüglich bei der Personalausweisbehörde abzugeben, wenn ihm ein neuer Personalausweis ausgestellt wurde.
8. ...

§ 15 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. entgegen § 7 Nr. 5 den Verlust seines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises nicht, nicht rechtzeitig oder nicht unter Angabe der vorgeschriebenen Daten anzeigt,
 5. entgegen § 7 Nr. 6 seinen wiedergefundenen ungültigen Personalausweis oder entgegen § 7 Nr. 7, wenn ihm ein neuer Personalausweis ausgestellt worden ist, seinen wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder
 6. ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Passgesetz (PassG)

vom 19. April 1986 (BGBl. I 1986, S. 537), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 21. Juni 2005 (BGBl. I 1818, S. 1818)

– Auszug –

§ 15 Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Passbehörde unverzüglich

1. den Pass vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
2. auf Verlangen den alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
 2. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
 3. entgegen § 15 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 4. gegen ein Verbot der Verwendung
 - a) der Seriennummer gemäß § 18 Abs. 2 oder
 - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 18 Abs. 3 verstößt.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Pass oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Passersatz mitführt oder
 2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

Strafgesetzbuch (StGB)

vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871, S. 127), neu gefasst durch Bek. vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322),
zuletzt geändert durch G vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674)

– Auszug –

§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer anderen Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 272 Schwere mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 273 Gebrauch falscher Beurkundungen

Wer von einer falschen Beurkundung oder Datenspeicherung der in § 271 bezeichneten Art zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach § 271 und wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem anderen einem Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, nach § 272 bestraft.